

Information gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Telefon: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Bearbeitung und im Zusammenhang mit bodenschutzrechtlichen Verfahren nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Verwaltungsverfahren**.

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund der angegebenen **Rechtsvorschriften**, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), des BBodSchG, des HAltBodSchG sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Lfd. Nr.	Verwaltungsverfahren / Begründung	Rechtsvorschriften
1	<p>Basisdatenermittlung und Störerermittlung, orientierende Untersuchungen</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Beschaffung von Informationen über den Standort, für die Ermittlung potentieller Störer im Sinne des Umweltrechtes und zur Vergabe einer orientierenden Untersuchung im Sinne des § 2 Nummer 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).</i></p>	§ 9 Absatz 1 BBodSchG

Lfd. Nr.	Verwaltungsverfahren / Begründung	Rechtsvorschriften
2	<p>Anhörung / Anordnung zu Untersuchungen beziehungsweise Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Auswahl des Störers im Sinne des BBodSchG und für die Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme.</i></p>	§ 9 Absatz 2, § 13 Absatz 1 Alt. 1 BBodSchG
3	<p>Anhörung / Anordnung zur Sanierungsplanung beziehungsweise Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Auswahl des Störers im Sinne des BBodSchG und für die Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme.</i></p>	§ 13 Absatz 1 Alt. 2 BBodSchG
4	<p>Anhörung / Anordnung zur Sanierung beziehungsweise Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Auswahl des Störers im Sinne des BBodSchG und für die Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme.</i></p>	§ 10 Absatz 1 BBodSchG In Verbindung mit § 4 Absatz 3 BBodSchG
5	<p>Anhörung / Anordnung zur Feststellung der Sanierungspflicht</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Feststellung der Sanierungspflicht einer Person.</i></p>	§ 11 Absatz 6 HAltBodSchG
6	<p>Anhörung / Anordnung der Eigenkontrolle</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Auswahl des Störers im Sinne des BBodSchG und für die Prüfung der Angemessenheit der Maßnahme.</i></p>	§ 15 Absatz 2 BBodSchG
7	<p>Anhörung / Festsetzung des Wertausgleiches, Beauftragung von Verkehrswertgutachten</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Ermittlung der Wertsteigerung und die Prüfung eines Ausgleichsanspruchs.</i></p>	§ 25 Absatz 1 BBodSchG

Lfd. Nr.	Verwaltungsverfahren / Begründung	Rechtsvorschriften
8	<p>Anhörung / Anordnung der Duldung (Betreten, Untersuchen, Sanieren)</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit des behördlichen Betretens eines Grundstücks zur Gefahrerforschung und/oder zur Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen sicherzustellen.</i></p>	§ 5 Absatz 1 und 2 HAltBodSchG
9	<p>Anhörung / Anordnung der Mitwirkungspflicht</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um die gesetzlichen Aufgaben der Bodenschutzbehörde im Sinne des § 2 HAltBodSchG erfüllen zu können.</i></p>	§ 4 Absatz 1 S. 2 HAltBodSchG
10	<p>Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Auswahl des Störers im Sinne des BBodSchG und für die Prüfung der Angemessenheit von Sanierungsmaßnahmen.</i></p>	§ 4 Absatz 4 HAltBodSchG
11	<p>Anhörung / Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Bearbeitung des Antrages auf Verbindlichkeitserklärung beziehungsweise für die Erfüllung der Aufgaben der Bodenschutzbehörde im Sinne des § 2 HAltBodSchG.</i></p>	§ 13 Absatz 6 BBodSchG
12	<p>Entgegennahme von Informationen / Anzeigen</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung der Aufgaben der Bodenschutzbehörde im Sinne des § 2 HAltBodSchG.</i></p>	§ 4 Absatz 1 S. 1 HAltBodSchG, § 11 Absatz 1 S. 1 und S. 4 HAltBodSchG
13	<p>Zustimmung zu einer Sanierung / sonstigen Veränderung</p> <p><i>Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung zur Sanierung beziehungsweise sonstigen Veränderung.</i></p>	§ 11 Absatz 2 HAltBodSchG

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Gegebenenfalls werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber etwaigen Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 13 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz offengelegt.

5. Quelle der Daten bei Artikel 14 DS-GVO

Soweit Ihre personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben wurden habe ich diese für den jeweiligen oben genannten Zweck aus öffentlichen Registern erhoben.

6. Speicherdauer und -fristen

Ihre Daten werden dauerhaft aufbewahrt, da diese im Rahmen des behördlichen Verfahrens zwingend benötigt werden und damit deren Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikel 17 Absatz 3 b DS-GVO erfolgt.

7. Ihre Rechte

Nach Artikel 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Artikel 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Artikel 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist beziehungsweise zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Artikel 17 Absatz 3 lit. b) DS-GVO. Artikel 18 Absatz 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

Stand: 09.06.2022